

Information Kundenstopper (Werbeständer)



Wenn Sie einen Kundenstopper im öffentlichen Straßenraum aufstellen wollen, benötigen Sie die Genehmigung des Amtes für Straßenbau und Erschließung (ASE).

Bitte beachten Sie dabei folgende Regelungen:

1. In Fußgängerzonen sind Kundenstopper nicht erlaubt.
2. Pro Gewerbebetreibenden/Geschäftsbetrieb kann **ein** Kundenstopper genehmigt werden.
3. Der Genehmigungszeitraum beträgt ein Jahr.
4. Der Kundenstopper darf maximal das Format DIN A1 haben. Weitere Auf- oder Anbauten sind an dem Kundenstopper grundsätzlich nicht erlaubt.
5. Wenn Sie den Kundenstopper aufstellen, beachten Sie, dass für den freien Fußgängerdurchgang eine **Mindestgehwegbreite von 1,50 Metern** einzuhalten ist.

Beispiel: Die Gehwegbreite beträgt 2,15 Meter. 1,50 Meter müssen für den Fußgängerlauf frei bleiben. Damit ergibt sich eine maximale Aufstellfläche von 0,65 Meter für den Kundenstopper.

In Bereichen mit sehr hohem Fußgängeraufkommen (z.B. Schulwege) ist eine freie Gehwegbreite von **mindestens** 2,50 Meter einzuhalten.

6. In der Regel ist der Kundenstopper an der Hauswand aufzustellen. Bei zurückgesetzten Liegenschaften (Hinterhof-Läden) oder Geschäften in oberen Stockwerken erfolgt die Aufstellung des Kundenstoppers an der Hauswand der Liegenschaft, die direkt am öffentlichen Gehweg liegt. Stellen Sie bitte sicher, dass der Durchgang für Fußgänger frei bleibt (siehe Punkt 5). Damit das Blindenleitsystem im öffentlichen Raum nicht beeinträchtigt wird, kann es im Einzelfall vorkommen, dass von der Regelung abgewichen wird. In dem Fall ist es dann erforderlich, dass der Bereich vor der Hauswand frei bleibt. Welcher Platz sich am besten für die Aufstellung eignet, entscheidet dann das ASE nach Prüfung vor Ort

Hinweis: Innerhalb einer genehmigten Sommergartenfläche darf ein Kundenstopper frei aufgestellt werden.

7. Der Kundenstopper darf nur während der Geschäftsöffnungszeiten auf der öffentlichen Fläche aufgestellt werden.
8. Die Gebühr für die Genehmigung beträgt 500,00 EUR / Jahr (§ 10 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Frankfurt am Main). Zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 EUR.
9. Die Genehmigung kann jederzeit von der Stadt Frankfurt widerrufen werden.